

# **SITEC Produktions GmbH**

## **Sonderbedingungen für Werkleistungen**

### **1. Geltung**

1.1 Diese Bedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Nicht-Verbrauchern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB für alle Werkleistungen, die von uns in Zusammenhang mit unseren Lieferungen (Montagen, Inbetriebnahmen, usw.) oder auch gesondert erbracht werden. Ergänzend gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der SITEC Produktions GmbH in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Für Wartungen gelten die Allgemeinen Servicebedingungen für Wartungsverträge.

1.2 Bei allen Bauleistungen, einschließlich Montage, gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB, Teile B und C) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

1.3 Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird widersprochen.

### **2. Leistungsumfang**

Art und Umfang der Werkleistung ergeben sich aus den zwischen uns und dem Auftraggeber getroffenen schriftlichen Vereinbarungen, einschließlich der dazugehörigen Pläne, Zeichnungen und Berechnungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für mündliche Erklärungen der Geschäftsleitung oder solcher Personen, die von uns unbeschränkt bevollmächtigt sind.

### **3. Fristen**

Die Einhaltung vertraglicher Fristen setzt voraus, dass seitens des Auftraggebers die erforderlichen Vorarbeiten erbracht wurden bzw. dieser den ihn treffenden Mitwirkungsobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Eine Anmeldung von Bedenken durch uns ist im Verstoßfall nicht erforderlich.

Kann ein Montagetermin aufgrund einer nicht durch uns verursachten Verzögerung des Baufortschritts nicht eingehalten werden, muss eine neue Terminvereinbarung getroffen werden.

### **4. Vergütung**

4.1 Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, berechnen wir die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Stundenlöhne und Fahrtkostenansätze sowie Gerüstzeiten zuzüglich der im Zeitpunkt des Abschlusses der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Angefangene Stunden werden anteilmäßig berechnet.

4.2 Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig, es sei denn, dass es sich um Gegenforderungen aus dem gleichen Vertragsverhältnis handelt. Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln und sonstigen Beanstandungen nur in einem der Regelung des § 641 Abs. 3 BGB entsprechenden Verhältnis (in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten) zurückbehalten werden.

## **5. Mängelansprüche (Gewährleistung)**

5.1 Führen wir eine vertragliche Leistung mangelhaft aus, kann der Auftraggeber unentgeltlich Nacherfüllung, insbesondere Beseitigung des Mangels verlangen.

5.2 Wir leisten keine Gewähr:

- wenn ohne unser Einverständnis an den von uns erbrachten Leistungen irgendwelche Änderungen, Eingriffe oder Inbetriebnahmen vorgenommen wurden;
- wenn die Anlage in provisorischen Montagezustand auf Wunsch des Kunden oder der Bauleitung ohne unsere Benachrichtigung oder trotz unserer Bedenken montiert und/oder in Betrieb gesetzt wird oder wenn die elektrische Verdrahtung zur Anlage oder deren Steuerapparaturen nur provisorisch installiert ist;
- wenn die Schäden durch unsachgemäße Behandlung nachzuweisen sind;
- wenn die Anlage durch fachlich nicht genügend ausgebildetes Personal gewartet wird;
- bei Schäden infolge Überspannung im Stromnetz;
- bei Schäden infolge natürlicher Abnutzung.

Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der Mangel nicht auf die vorgenannten Umstände und Eingriffe zurückzuführen ist.

## **6. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche**

6.1 Wir beseitigt alle an der/den Anlage(n) des Auftraggebers verursachten Schäden, soweit wir diese zu vertreten haben.

6.2 Wir haften für schuldhafte Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit. Im Übrigen wird die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn ein darüber hinausgehender Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

6.3 Wir haften dem Auftraggeber ohne Einschränkungen bei arglistigem Verschweigen von Mängeln und im Rahmen vertraglicher Garantiezusagen.

6.4 Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche sind ausgeschlossen. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## **7. Schlussbestimmungen**

7.1 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

7.2 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz unserer Gesellschaft, wenn in der Person des Auftraggebers die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne des § 38 ZPO gegeben sind.

25.10.2023